

Dr. nr. Lic. theol. Thomas Hoeren, Münster

Die Kirchen und das neue Bundesdatenschutzgesetz*

1. Einführung

Die Frage des kirchlichen Datenschutzes ist aus mehreren Gründen von großer praktischer Bedeutung:

Die Kirchen¹ zählen – was wenig bekannt ist – zu den größten Verarbeitern personenbezogener Daten in Deutschland. Die beiden Großkirchen haben gemeinschaftlich ein Datenverarbeitungsnetz aufgebaut, das über die „Kirchliche Gemeinschaftsstelle für Datenverarbeitung“ (KiGST) in Frankfurt gesteuert wird. An diesem Netz sind zehn Großkirchenzentren beteiligt, hinzu kommen ca. 2000 caritative Einrichtungen und etwa 350 Kassengemeinschaften. Dieses weitläufige Verarbeitungsnetz bearbeitet jährlich ca. 50000000 Meldefälle; die Daten von ca. 600000 Beschäftigten werden hierin gespeichert².

Die Kirchen arbeiten insofern nicht nur mit Daten, die sie selbst von ihren Mitgliedern erhoben haben. Vielmehr bekommen sie zahlreiche Daten vom Staat und teilweise auch von privatwirtschaftlichen Einrichtungen. Dies gilt vor allem für den Bereich der Meldedaten und der Kirchensteuer.

Trotz der immensen Bedeutung eines effektiven kirchlichen Datenschutzes fehlt es in diesem Bereich an klaren Regelungen. So enthielt bereits das alte Bundesdatenschutzgesetz aus dem Jahre 1977 keine ausdrückliche Regelung zur Geltung des Gesetzes im kirchlichen Bereich. Auch das neue Bundesdatenschutzgesetz³ schweigt zu dieser Frage: In § 1 BDSG wird lediglich darauf hingewiesen, daß das Gesetz für öffentliche Stellen des Bundes und der Länder komme, ferner soll das Gesetz für nicht-öffentliche Stellen gelten, die personenbezogene Daten in oder aus Dateien „geschäftsmäßig oder für berufliche oder gewerbliche Zwecke verarbeiten oder nutzen“. Auf die Kirchen wird in dieser Vorschrift nicht Bezug genommen. Nur ein einziges Mal kommt das Gesetz auf die Religionsgesellschaften⁴ zu sprechen: Nach § 15 IV BDSG darf der Staat nur dann – in entsprechender Anwendung der §§ 15 I – III BDSG – Daten an die Kirchen weiterleiten, wenn bei diesen ausreichende Datenschutzmaßnahmen sichergestellt sind.

Diese Regelungslücke hängt – wie im folgenden darzulegen sein wird – mit der komplizierten staatskirchenrechtlichen Situa-

* Zugleich eine kritische Erwiderung auf *Dammann*, NVwZ 1992, 1147.

1) Gemeint sind im folgenden die christlichen Großkirchen.

2) Vgl. hierzu die Angaben in *Hoeren*, Kirchen und Datenschutz, 1986, S. 37f.

3) Bundesdatenschutzgesetz v. 20. 12. 1990, BGBl. I, 2564.

4) M. E. ist das Bundesdatenschutzgesetz insofern bedenklich formuliert, als § 15 IV von „den öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften“ spricht. Sofern damit nur die christlichen Großkirchen gemeint sind, ist die Vorschrift gegenüber den kleinen Religionsgesellschaften diskriminierend und damit wegen Verstoßes gegen Art. 137 III 1 WRV, Art. 140 GG verfassungswidrig.

tion zusammen, die im Endeffekt dazu führt, daß die Kirchen „Datenoasen“ aufbauen können und dies auch getan haben.

II. Staatskirchenrechtliche Vorgaben

Die Kirchen genießen nach dem Grundgesetz einen besonderen Schutz. Art. 137 III 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV), der gem. Art. 140 des Grundgesetzes (GG) weiter fortgilt, bestimmt, daß die Kirchen ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der für alle geltenden Gesetze selbständig ordnen und verwalten dürfen.

Schwierig ist hierbei bereits die Festlegung, was zu den „eigenen Angelegenheiten“ zählt. Nach Ansicht des BVerfG bestimmen die Kirchen den Umfang „ihrer“ Angelegenheiten selbst.⁵ So soll allen kirchlichen Einrichtungen „ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform“ der Schutz des Art. 137 III 1 WRV zukommen, „wenn die Einrichtungen nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück des Auftrags der Kirche wahrzunehmen und zu erfüllen“.

Der Staat hat nicht die Möglichkeit, selbst die Kirchlichkeit oder Nichtkirchlichkeit eines Regelungskomplexes festzulegen. Dies mag man aus literarischer Bedauern oder Ablehnung; doch gilt staatskirchenrechtlich: Karlsruhe locuta, causa finita.

Ist eine Angelegenheit nach kirchlichem Selbstverständnis „kirchlich“, so unterfällt sie dem verfassungsrechtlichen Schutz kirchlicher Selbstbestimmung. Staatliche Gesetze, die diesen Bereich regeln wollen, sind verfassungswidrig und damit nichtig. Eine Ausnahme sieht Art. 137 III 1 WRV für den Fall eines Gesetzes vor, das für alle gilt; ein solches Gesetz ist ausnahmsweise auch von den Kirchen zu beachten. Allerdings tritt dabei nach Auffassung des BVerfG keine automatische Bindung ein, vielmehr ist eine Güterabwägung zwischen dem im Gesetz geschützten Rechtsgut und der kirchlichen Selbstbestimmung vorzunehmen.⁶ Diese Abwägung kann dazu führen, daß auch ein für alle geltendes Gesetz nur partiell oder im Extremfall gar nicht für die Kirchen gilt.

Dabei müssen jedoch im Einzelfall die Auswirkungen des jeweiligen Gesetzes auf die kirchliche Praxis geprüft werden. Unzulässig ist demgegenüber die Abgrenzung von Sphären, wie sie etwa Quatsch und Weber vorgenommen haben.⁷ In einem kirchlichen Innenbereich soll jegliche Einmischung des Staates absolut verboten, dagegen sollen die Kirchen in einem äußeren, weltlich relevanten Bereich an jedes nicht spezifisch kirchengerichtete Gesetz gebunden sein. – Diese Lehre verstößt gegen das vom BVerfG entwickelte Postulat der Kompetenz-Kompetenz der Kirchen.⁸ Die Kirchen definieren ihre Sphären selbst: „objektive“, vom staatlichen Recht vorgegebene Kriterien sind demgegenüber unzulässig. Es würde auch dem Wirken der Kirchen in Staat und Gesellschaft nicht gerecht, ihnen nur einen freien Binnenraum zuzubilligen und jegliches Wirken nach außen staatlich zu reglementieren.⁹

III. Bindung der Kirchen an staatliches Datenschutzrecht

In der Literatur ist bislang nur eins geklärt: Die Kirchen sind an Art. 11 GG und das daraus abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung gebunden, da Art. 11 GG ein für alle geltendes Gesetz darstellt.¹⁰

Streitig bleibt aber, ob das Bundesdatenschutzgesetz ein für alle geltendes Gesetz ist und insofern die Kirchen bindet. Hierzu werden verschiedene Ansichten vertreten:

- Die Kirchen sind an die Regelungen für die Datenverarbeitung Privater (§§ 1 ff.; 27 ff. BDSG) gebunden. Eine Ausnahme gilt für Datenverarbeitung mit unmittelbar religiösem Bezug.
- Die Kirchen sind von vornherein von der Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes befreit. Dies gilt sowohl für die verbriefte Kirche wie für ihre selbständig organisierten kirchlichen Einrichtungen.
- Die Kirchen unterliegen als „Amtskirche“ nicht dem Bundesdatenschutzgesetz. Die selbständig organisierten Einrichtungen der Kirche, wie etwa die Caritasverbände oder der Bereich der Diakonie, sind an die Regelungen für Datenverarbeitung im nichtstaatlichen Bereich gebunden.

Alle drei Lösungsvorschläge sind als verfassungswidrig abzulehnen. Vorab ist zu beachten, daß die Kirchen teilweise staatliche Aufgaben übernehmen (etwa im Bereich des Friedhofswe-

sens, der Gefängnis- und Militärseelsorge¹¹). Insofern sind die Kirchen dann auch an die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur staatlichen Datenverarbeitung (§§ 12 ff. BDSG) bzw. an die Landesdatenschutzgesetze gebunden.

Darüber hinaus trennt das Bundesdatenschutzgesetz zwischen der Datenverarbeitung öffentlicher (Bundes- oder Länder-) Stellen und der geschäftsmäßigen, beruflichen bzw. gewerblichen Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen (§ 1 II BDSG).

In dieses dualistische Raster passen die Kirchen nicht. Zwar könnte man das Merkmal „geschäftsmäßig“ in § 1 BDSG als jede auf Dauer angelegte Datenverarbeitung umfassend auszulegen. Dies ließe es zu, auch kirchliche Datenverarbeitung unter die Regelungen für nicht-staatliche Verarbeitung zu subsumieren (§§ 1 ff.; 27 ff. BDSG). Dagegen spricht jedoch § 15 IV BDSG, der die Datenübermittlung zwischen Staat und Kirchen unter der Rubrik „Datenübermittlung an öffentliche Stellen“ regelt und damit die Religionsgesellschaften in die Nähe staatlicher Verwaltung rückt.

Das Bundesdatenschutzgesetz ist insofern hinsichtlich der Einordnung der Kirchen unklar. Im übrigen sieht es auch weitreichende Aufsichtsbefugnisse staatlicher Aufsichtsinstanzen vor (§§ 22 ff.; § 38 BDSG), die in dieser Form nur unter Verstoß gegen Verfassungsrecht auf kirchliche Datenverarbeitung übertragbar sind. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 36 BDSG) oder die umfangreichen Meldepflichten (§§ 18, 32 BDSG). Allenfalls die Regelungen über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung und die Haftungstatbestände wären auf die Kirchen unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Prinzips kirchlicher und informationeller Selbstbestimmung grundsätzlich anwendbar. Dabei sind die Kirchen aufgrund ihrer Struktur weniger privatwirtschaftlichen Unternehmen als der öffentlichen Verwaltung ähnlich. Von daher wäre allenfalls eine analoge Anwendung der §§ 1–7, 9–10, 12–17, 19–20 BDSG denkbar, wobei immer noch die Analogie voraussetzung einer Planwidrigkeit der Regelungslücke Problem bereitet.

Man würde diesem Dilemma nicht dadurch entgegen können, daß man – wie Dammann¹² – bestimmte Kernbereiche religiöser Betätigung aus dem Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes herausnimmt. Wie oben bereits festgestellt, bestimmen die Kirchen nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG den Umfang ihrer eigenen Angelegenheiten selbst. Es obliegt keiner staatlichen Stelle und auch keiner Literaturmeinung, „objektive“ Kernbereiche herauszuarbeiten. Wenn die Kirchen z. B. alle arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten unabhängig von deren Status für kirchlich erklärt, verbietet sich jede Differenzierung durch Außenstehende. Dammann¹³ will demge-

5) BVerfGE 12, 144 = NJW 1961, 211; BVerfGE 24, 236, 247 = NJW 1969, 31; BVerfGE 33, 23, 30 = NJW 1972, 1183; BVerfGE 46, 73 (85 ff.) = NJW 1978, 581; BVerfGE 53, 366 (391) = NJW 1980, 1895 u. a. Ähnlich auch Hess, Hdb. des StaatskirchenR. S. 426 ff.; Lorenz, Essener Gespräche 17 (1983), 25.

6) BVerfGE 56, 363 (391) = NJW 1981, 1201.

7) Vgl. hierzu die beachtliche Kritik von Iltis, ZevKR 27, 1982, 269, 283 ff.

8) Vgl. BVerfGE 53, 366 (401) = NJW 1980, 1895.

9) Vgl. H. Weber, ZevKR 17, 1971, 396; Quatsch, Der Staat 1962, 295; ähnlich Lorenz, Essener Gespräche 17 (1983), 17, ders., DÖV 1977, 475 (482 ff.).

10) Vgl. BVerfGE 7, 198, 207 = NJW 1958, 257; ff. Hoyer, Festschr. f. Huber, 1973, S. 181 (185); M. Heckel, VVDStRL 26 (1968), S. 451 f.

11) Vgl. Hoeren o. Fulm, 2, S. 434.

12) Vgl. Schatzschneider, Kirchenautonomie und Datenschutz, 1984, S. 24 f.; Hoeren o. Fulm, 2, S. 47 ff.; Lorenz, Essener Gespräche 15 (1981), 102, ders., ZevKR 1991, 36; Dammann, NVwZ 1992, 1147 (1148).

13) So etwa Dammann, NVwZ 1992, 1147 (1150) f.; so früher zum alten Bundesdatenschutzgesetz schon Gallias, BayVBl 1980, 423 (424).

14) So Billebach, NJW 1980, 2593 (2596); Lorenz, ZevKR 37, 1992, 27, für das alte Bundesdatenschutzgesetz Schatzschneider o. Fulm, 12, S. 27 ff., ders., BayVBl 1980, 362 (363) u. a.

15) So für das alte Bundesdatenschutzgesetz vor allem: Smits-Dammann, BDSG, 3. Aufl. (1981), § 22 Rdnr. 64; Lohmquäh, DVBl 1986, 1081, Evers, ZevKR 25 (1986), 176.

16) So auch Dammann, NVwZ 1992, 1147 (1151).

17) NVwZ 1992, 1147 (1151) f.

18) NVwZ 1992, 1147 (1151).

über zwischen Personen mit religionspezifischem Status und denen ohne diesen Status unterscheiden und übersieht dabei, daß das BVerfG solche Unterscheidungen in Anwendung auf kirchliche Arbeitsverhältnisse für unzulässig erklärt hat¹⁹.

Gleiches gilt für die vorgeschlagene Differenzierung zwischen öffentlichen und privatrechtlich organisierten caritativen Einrichtungen. Das BVerfG hat klargestellt, daß kirchliche Organisationsfreiheit i. S. des Art. 137 III 1 WRV auch die Befugnis in sich schließt, alle Rechtsformen des staatlichen Rechts für die eigene Arbeit zu nutzen²⁰. Wenn die Kirchen daher ihre Tätigkeit in Form eines eingetragenen Vereins betreiben, ändert dies nichts an der Kirchlichkeit der Tätigkeit und am verfassungsrechtlichen Schutz. Aus Art. 137 III 1 WRV ergibt sich insofern ein Differenzierungsverbot zwischen amtskirchlich verfallener und privatrechtlich organisierter kirchlicher Einrichtung.

Im Ergebnis bleibt m. E. nur festzustellen, daß die Kirchen einschließlich ihrer caritativ-diakonischen nicht an das Bundesdatenschutzgesetz gebunden sind. Dafür spricht, daß anderweitige Vorschläge während der Gesetzgebungsarbeiten nicht angenommen worden sind. So enthielt der Regierungsentwurf zum Bundesdatenschutzgesetz eine Regelung, wonach das Gesetz teilweise auch „die den öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften zugeordneten caritativen und erzieherischen Einrichtungen des privaten Rechts“ Anwendung finden sollte²¹. Diese Regelung wurde später auf Empfehlung des Innenausschusses ersatzlos gestrichelt²². Auch Vorschläge der Fraktion „Die Grünen“, die Kirchen bei Nichtvorliegen ausreichenden kirchlichen Datenschutzes an das Bundesdatenschutzgesetz zu binden, wurden zurückgewiesen²³.

Der letztgenannte Lösungsvorschlag wäre m. E. auch der einzige, der der schwierigen verfassungsrechtlichen Situation entspricht. Die Kirchen haben nicht nur einen grundgesetzlich gewährten Freiheitsraum; sie sind vielmehr auch an das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gebunden, sofern und soweit sich dieses Recht aus Art. 11 GG ableiten läßt²⁴. Das Verhältnis von kirchlicher und informationeller Selbstbestimmung muß im Rahmen einer Güterabwägung geklärt werden, bei der kirchliche Autonomie nicht einseitig im Vordergrund stehen darf. Vielmehr gewährleistet das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, daß die Kirchen selbständig die Frage des Datenschutzes regeln. Tun sie dies aber nicht oder nur lückenhaft, muß der Staat seine Verantwortung dem Bürger gegenüber wahrnehmen und die Kirchen an staatliches Datenschutzrecht binden²⁵.

IV. Kirchliches Datenschutzrecht

Gerade hinsichtlich dieses staatskirchenrechtlichen Subsidiaritätsprinzips ist zu beachten, daß die Kirchen eigene Datenschutzregelungen geschaffen haben²⁶.

Für die katholische Kirche sieht can. 220 des Codex Iuris Canonici 1983 ein Grundrecht jedes Christen „ad propriam intimitatem tuendam“, d. h. auf Schutz der eigenen Intimsphäre, vor. Dieser Schutz wird für die deutschen Diözesen konkretisiert durch die „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz“ (KDO), die in den verschiedenen Diözesen aufgrund einer Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) ab 1978 in Kraft getreten ist²⁷. Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz gilt adressatenmäßig für kirchliche Stellen und privatrechtlich organisierte kirchliche Stellen (§ 11 II 1 KDO). Zum Teil weigern sich die Caritasverbände und die kirchlichen Rechenzentren jedoch, sich der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz zu unterwerfen, da sie sich als gegenüber den Diözesen autonome Vereine sehen²⁸. Eine solche Argumentation ist jedoch aus staatlicher Sicht nur zulässig, sofern sich die privatrechtlich organisierten Einrichtungen wenigstens einer der beiden Rechtsordnungen unterwerfen. Es geht nicht an, dem Staat gegenüber auf kirchliche Autonomie zu pochen und den Diözesen gegenüber privatrechtliche Eigenständigkeit zu reklamieren.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz lehnt sich bis in den Wortlaut hinein an die in §§ 7 ff. des alten Bundesdatenschutzgesetzes enthaltenen Vorschriften für die Datenverarbeitung öffentlicher Stellen an (vgl. hierzu die Konkordanz im S. Tätigkeitsbericht des hessischen Datenschutzbeauftragten, S. 111 ff.). Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz entspricht daher nicht den Vorgaben des Volkszählungsurteils und

des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Der Staat darf aber nach § 15 IV des neuen Bundesdatenschutzgesetzes nur dann Daten an die Kirchen übermitteln, wenn diese ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen haben. Da die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz gemessen am Schutzstandard des Bundesdatenschutzgesetzes unzureichend ist, ist eine Übermittlung von Daten an die Kirchen derzeit rechtswidrig.

Daran ändert sich auch nichts dadurch, daß die Diözesen derzeit an einer Überarbeitung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz arbeiten. Schon kurz nach dem Volkszählungsurteil war mit diesen Arbeiten begonnen worden; sie sind bei weitem noch nicht abgeschlossen. Man kann hier nicht mehr von einer kurzfristigen Übergangsperiode sprechen, in der eventuell ausnahmsweise Daten trotz § 15 IV BDSG an die Kirchen übermittelt werden dürften.

Gleiches gilt auch für die evangelischen Kirchen. Die Evangelische Kirche in Deutschland verabschiedete zuletzt 1984 das „Kirchengesetz über den Datenschutz“ (KiDSG)²⁹, zu dessen Durchführung und Ergänzung sind zahlreiche Verordnungen seitens der Evangelischen Kirche und der Landeskirchen erlassen worden.

Auch dieses Gesetz richtet sich an kirchliche Behörden sowie privatrechtlich organisierte kirchliche Einrichtungen (§ 11 KiDSG). Inhaltlich ist es dadurch gekennzeichnet, daß es die Eigenständigkeit des kirchlichen Datenschutzes gegenüber dem Staat betonen will. So weichen Aufbau und Inhalt des KiDSG erheblich vom alten Bundesdatenschutzgesetz ab. Demgegenüber lehnen sich die Durchführungsbestimmungen stark an den Inhalt des alten Bundesdatenschutzgesetzes an. Teilweise werden hierin in Überschreitung des durch das Kirchengesetz über den Datenschutz gesteckten Rahmens die Voraussetzungen an kirchliche Datenverarbeitung erleichtert (§ 3 lit. a, b VO-EKD) oder – etwa im Hinblick auf den Sozialdatenschutz – verschärft (§ 10 VO-EKD), was zu einigen bisher ungeklärten Rechtsproblemen geführt hat³⁰.

Auch das Kirchengesetz über den Datenschutz entspricht nicht dem derzeit gebotenen Datenschutzstandard und muß dringend überarbeitet werden. Bis zur Entwicklung eines neuen Kirchengesetzes über den Datenschutz ist jede Übermittlung von Daten seitens des Staates an die evangelischen Kirchen rechtswidrig.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Die Kirchen sind derzeit nicht an das Bundesdatenschutzgesetz gebunden. Wenn man überhaupt eine Bindung bejahen wollte, wäre diese an die Voraussetzung zu knüpfen, daß die Kirchen auf Dauer keine angemessenen Datenschutzmaßnahmen treffen. Nur in diesem Falle ließe sich verfassungsrechtlich begründen, daß die Kirchen eingeschränkt einigen Vorschriften des insofern subsidiär geltenden Bundesdatenschutzgesetzes unterliegen.

Derzeit haben die Kirchen solche Maßnahmen noch nicht getroffen. Dies muß wenigstens eine Konsequenz haben. Es dürfen nach § 15 V BDSG keine Daten seitens des Staates an die Kirchen übermittelt werden. Um den Bürger zu schützen, muß der Staat dieses Druckinstrument ausnutzen und die Entwicklung des

19) Vgl. BVerfGE 70, 138 (168) = NJW 1986, 367, v. hierzu auch *Rehbein*, ArbeitsR in der Kirche, 2. Aufl. (1992), S. 54 ff.

20) BVerfGE 53, 366 (392) = NJW 1980, 1895, 57, 220, 242; = NJW 1981, 1829, 70, 138 (162) = NJW 1986, 367, vgl. auch *Lorenz*, ZevKR 37 (1992), 27 (38 f.).

21) BT-Dr 11-4306, vgl. auch die Forderungen des Bundesrats BR-Dr 379/90 zu Art. 1 § 1 und der SPD-Fraktion BT-Dr 11-7235, S. 86, S. zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der Entwürfe *Hoeren*, Datenschutz und Datensicherung (DuD) 1988, 286; *ders.*, DuD 1989, 493.

22) Vgl. BT-Dr 11-7235.

23) Vgl. BT-Dr 11-7235, S. 93, S. hierzu auch *Lorenz*, ZevKR 37 (1992), 27 (29 f.).

24) Vgl. hierzu die Überlegungen des Volkszählungsurteils BVerfGE 65, 1 = NJW 1984, 419 = NVwZ 1984, 167 f.

25) Vgl. hierzu ausführlicher *Hoeren* (o. Fußn. 2), S. 56 ff.

26) Vgl. zum folgenden *Hoeren*, CR 1988, 60.

27) Vgl. ausf. die Dokumentation der Rechtsquellen von *Menges*, Archiv für katholisches Kirchenrecht (AtKR) 160 (1991), 570.

28) Vgl. *Hoeren* (o. Fußn. 2), S. 71 ff.

29) ABl EKD 1984, 507.

30) Vgl. *Lorenz*, ZevKR 29 (1984), 434.

kirchlichen Datenschutzrechts kritisch überprüfen³¹. Hier und nur hier sind die staatlichen Aufsichtsbehörden gefordert, die Kirchen zur Einführung eines Datenschutzstandards zu zwingen, der verfassungsrechtlichen Grundbedingungen genügt³².

31) Damit ist auch eine Absage an die „Persilscheine“ verbunden, die die staatlichen Aufsichtsbehörden früher den Kirchen erteilt haben; s. etwa den Runderlaß des niedersächsischen Innenministeriums vom 19. 11. 1979, NdsMBl 2008 = GültL 179/9 oder die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten im 8. Tätigkeitsbericht, S. 76ff. Der Begriff der ausreichenden „Maßnahmen“ umfaßt mehr als die bloße Verabschiedung eines Datenschutzgesetzes und die pro-forma-Installation von Datenschutzbeauftragten.

32) Dann waren solche Fälle wie der jüngste aus dem Saarland undenkbar, wo eine Gemeinde die Namen derer veröffentlicht, die aus der Kirche austreten. S. hierzu den Bericht im Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt v. 19. 2. 1993, S. 16.